

Gemeinde Binzen
Landkreis Lörrach

Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
für den Geltungsbereich des künftigen Plangebiets
„Mühlenstraße / Im Winkel“

– Vorkaufsrechtssatzung –

Gemäß § 25 (1) Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 259), hat der Gemeinderat der Gemeinde Binzen in öffentlicher Sitzung am 20.08.2020 die folgende Vorkaufsrechtssatzung beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Die Gemeinde Binzen zieht im Geltungsbereich der Satzung städtebauliche Maßnahmen in Betracht, hier die städtebaulich geordnete Entwicklung des Plangebietes. Hierzu zählt neben der baulichen Entwicklung bzw. punktuellen Sicherung des Bestandes auch eine Bereinigung von Grundstückszuschnitten, die Sicherung der Nahversorgung sowie der Sozialstruktur im Ortskern. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung innerhalb des in § 2 bezeichneten Gebiets steht der Gemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) Satz 1 Nr. 2 an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

- (1) Das vom besonderen Vorkaufsrecht betroffene Gebiet wird im Westen begrenzt von der Mühlenstraße, im Norden von der Straße im Winkel bzw. den nördlich angrenzenden Flurstücken Nr. 219 und 211, im Osten von der Straße bzw. dem Weg „Im Winkel“ und im Süden von der Hauptstraße.

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke: Flst. 201, 211, 219, 221, 222, 223, 223/1, 230, 231/1, 231/2, 231/3, 232, 232/1, 232/2, Gemarkung Binzen sowie Teile der Grundstücke Flst. 210 und 220, Gemarkung Binzen.

- (2) Maßgeblich ist der Abgrenzungs-Lageplan M 1 : 1.000 vom 10.08.2020. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Rechtswirkung des besonderen Vorkaufsrechts

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Binzen den Abschluss eines Kaufvertrages über jedes Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

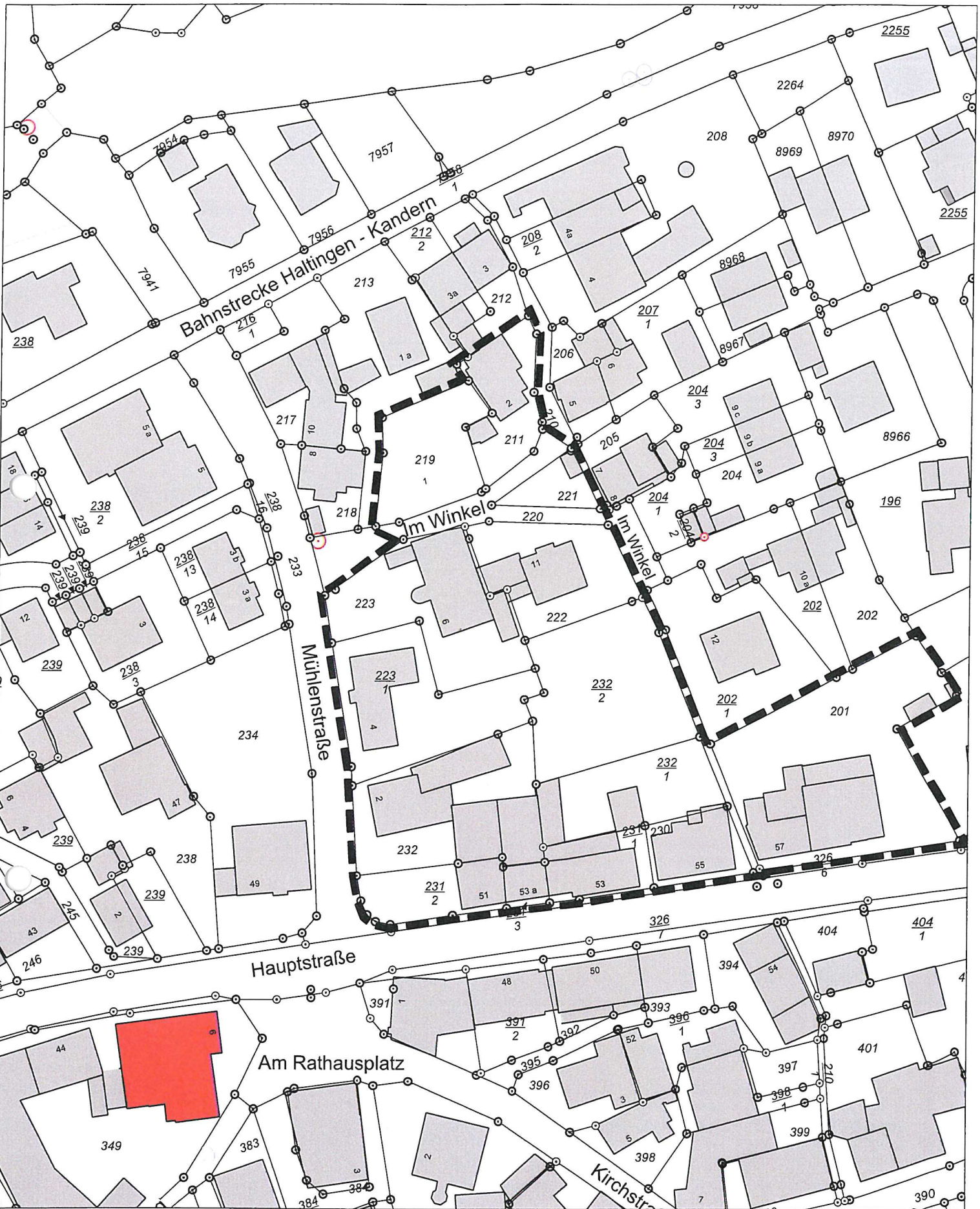
Binzen, den 21. August 2020


Andreas Schneucker
Bürgermeister



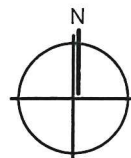
Anlage (als Bestandteil der Satzung):

Lageplan M 1 : 1.000 vom 10.08.2020 mit Abgrenzung des Geltungsbereichs
„Mühlenstraße / Im Winkel“



Gemeinde Binzen
Vorkaufsrechtsatzung Plangebiet
"Mühlenstraße / Im Winkel"

Abgrenzungslageplan, Stand 10.08.2020



M 1 : 1.000

Plangrundlage 08/2018 | System: GK



STADTBAU LÖRRACH